



# LAPRO

## LANDESPRODUKTENHANDEL Ges.m.b.H

A - 2000 Stockerau, Grafendorferstraße 18 Tel.: 02266 / 71 550

Firmenbuch Nr. 129584 s, UID-Nr. ATU 37167409, e-mail lapro.stockerau@lapro.at,  
www.lapro-stockerau.at



### ANBAU - U. LIEFERVERTRAG DER ERNTE 2020

## für Österreichische Speisekartoffel

Folgendes wird zwischen dem Landwirt (Lieferant bzw. Verkäufer):

wohnhaft in

Postleitzahl,

genaue Anschrift

Mobiltelefon

E Mail

LAPRO KDNR.:

Mwst.Satz:

%

LFBIS-Nr.

nachstehend Verkäufer genannt -

**und der Firma Lapro Ges.m.b.H., Grafendorferstraße 18, 2000 Stockerau**

nachstehend Käufer genannt - **vertraglich abgeschlossen.:**

#### 1. VERTRAGSGEGENSTAND:

Der Verkäufer verpflichtet sich, aus der Ernte 2020 **insgesamt**

**Tonnen Speisekartoffel**

**bei 20 to als Mindestvertragsmenge pro Sorte**, in der unter Punkt 8. festgelegten Qualität zu liefern.

AGATA Tonnen feldfallend

ERIKA Tonnen feldfallend

MARABEL Tonnen feldfallend

DITTA Tonnen feldfallend

CARDINIA Tonnen feldfallend

VALDIVIA Tonnen feldfallend

TOSCA Tonnen feldfallend

CHATEAU Tonnen feldfallend

MELODY Tonnen feldfallend

LA VIE Tonnen feldfallend

BELMONDA Tonnen feldfallend

Tonnen feldfallend

#### Mengenliefertoleranz:

Es wird eine Liefertoleranz von +/- 5 % der Vertragsmenge vereinbart.

#### 2. VERTRAGSPREIS:

**Preis in € / 100 kg exkl. MwSt.**

### **Als Vertragspreis gilt der am Liefertag notierende Tagespreis**

Mindest- bzw. Höchstpreis:

#### **MINDESTPREIS :**

Fällt der Tagespreis unter € 7,-- so gilt für 50% der Ware ein Mindestpreis von € 7,--  
und für 50 % der Ware der von der Lapro festgesetzte Tagespreis

#### **HÖCHSTPREIS:**

Steigt der Tagespreis über € 20,-- so gilt für 50% der Ware ein Höchstpreis von € 20,--  
und für 50 % der Ware der von der Lapro festgesetzte Tagespreis

### Qualitätszu- bzw. abschläge:

Zuschlag von	<b>10% des Tagespreis</b> bis 9,00 % Mängelanteil ( ohne Erde und Untergrößen )
Zuschlag von	<b>5% des Tagespreis</b> bei 9,10 % bis 12,00 % Mängelanteil ( ohne Erde und Untergrößen )
kein Zuschlag	bei 12,10 % bis 20,00 % Mängelanteil ( ohne Erde und Untergrößen )
Abschlag von	<b>5% des Tagespreis</b> bei 20,10 % bis 30% Mängelanteil ( ohne Erde und Untergrößen )
Abschlag von	<b>10% des Tagespreis</b> ab 30,10 % Mängelanteil ( ohne Erde und Untergrößen )

**Als Tagespreis gilt der täglich in der LAPRO notierende Erzeugerpreis der jeweiligen Vertragsorte**

### 3. FRACHTPARITÄT:

- a.) ab Landwirt in LKW-Größen ( Mindestkistenanzahl: 26 )
- b.) franko LAPRO Stockerau mit einem Frachtkostenzuschlag von € 0,50 / 100 kg

### 4. LIEFERUNG und LAGERUNG

Herbstlieferung (ab Feld)	Sorte		/		to
Herbstlieferung (ab Feld)	Sorte		/		to
Herbstlieferung (ab Feld)	Sorte		/		to
Herbstlieferung (ab Feld)	Sorte		/		to
Lieferung ab Lager Verkäufer	Sorte		/		to
Lieferung ab Lager Verkäufer	Sorte		/		to
Lieferung ab Lager Verkäufer	Sorte		/		to
Lieferung ab Lager Verkäufer	Sorte		/		to

Feldfallend lose in Kisten

Herbstanlieferung ( August/September/Oktober ) :  
in Eigen- oder Laprokisten

Lagerung : Nur in Eigenkisten

Bei Eigenlagerung ist für die Sicherung der Qualität über die Lagerperiode der Verkäufer verantwortlich.

Die allgemeinen LAPRO Lagerbedingungen sind einzuhalten

Die erste Keimhemmung im Eigenlager ist nachweislich zeitgerecht nach den Herstellerangaben durchzuführen.

**Für die Keimhemmung sind nach derzeitigem Stand folgende Keimhemmungsmittel zugelassen:  
1,4 sight und Biox-M. Für diese Keimhemmung wird von der LAPRO ein Kostenbeitrag von  
€ 1,50 / 100 kg für die verrechnete Ware bezahlt**

Zu spät bzw. nicht keimgehemmte Ware verliert den Vertragsstatus.

Weitere Keimhemmungen sind so anzusetzen, dass eine Keimung der Ware bis zum Vermarktungsende verhindert wird.

Für den Lagerzeitraum muß eine Knollentemperatur von 4° - 8° eingehalten werden.

### 5. PRODUKTIONSZIEL / SORTIERUNG:

Helle, glattschalige, mangelfreie und beschädigungsarme Speiseware

Festkochend	35 mm +
Vorwiegend festkochend	35 mm +
Mehligkochend	35 mm +

## **6. ÜBERNAHME:**

a) Verwiegung: Voll- und Leerverwiegung auf der Brückenwaage - **Feststellung des Brutto-Übernahmewichtes in der LAPRO STOCKERAU .**

b) Vorbonitierung: Beurteilung der Ware in Kisten aufgrund der LAPRO-Norm u. Entscheidung der Übernahme.

c) Musterziehung: Von jeder Lieferung wird bei Übernahme bzw. Sortierung eine Musterkiste von ca. 25 kg. befüllt u. bezeichnet, welche später f. die Hauptbonitierung verwendet wird.

d) Kistenmarkierung: Die angelieferten Kisten werden mit Markierungskarten versehen, bevor sie in das Lager eingelagert werden.

## **7. QUALITÄTSBESTIMMUNGEN:**

1. Gesunde, handelsübliche Ware geeignet für die menschliche Ernährung, frei von Beimischungen und Inhaltsstoffen gemäß den anwendbaren Pestizid - Rückstandsverordnung
2. Sortenecht und sortenrein (keine Vermengungen)
3. Gut ausgereift und schalenfest

4. Gesund, trocken und möglichst erdfrei
5. Kein fremder Geruch oder Geschmack
6. Grundsätzlich ungekeimt
7. Frei von Kartoffelkrebs und Tiefenschorf
8. Schonend geerntet und manipuliert
9. Knollentemp bei Rodung über 10 ° c

## **8. QUALITÄTSMÄNGELTOLERANZEN:**

Mängelfeststellung nach dieser Tabelle, ansonst lt. österr. Qualitätskl. VO. Kl. I

<b>Art der Mängel</b>	<b>Übernahmetoleranz bis Gewichts %</b>
<u>1. Mechanische Beschädigungen (tiefer als 1 Bonitierschnitt)</u>	5
<u>2. Drahtwurm und Dry Core (tiefer als 1 Bonitierschnitt)</u>	10
<u>2. Fraßstellen ausser Drahtwurm</u>	5
<u>3. Grüne, weiche, deformierte und sonstige äussere Mängel</u>	5
<u>4. Rhizoctonia, Schorfbefall</u>	5
<u>5. Y-Virus</u>	5
<u>6. Schwarzfleckigkeit, Hohlherzigkeit, Eisenfleckigkeit, Stippigkeit, Glasigkeit und sonstige innere Mängel</u>	2
<u>7. Naßfäule, Trockenfäule, Braunfäule, Frost- und Hitzeschäden.</u>	0
<b><u>GESAMTTOLERANZ PKT 1 - 7 MAX :</u></b>	<b>30</b>
<u>8. Erdbesatz</u>	3
<u>9. Fremdkörper</u>	0

## **10. AMAG.A.P.**

Eine Zertifizierung entsprechend den AMAGAP Produktionsbestimmungen ist verpflichtend und ein integrierter Bestandteil des Vertrages.

## **10. VERRECHNUNGSGEWICHT:**

Die lt. Punkt 6c gezogenen Muster werden nach den unter Punkt 5, 7 und 8 festgelegten Produktions- und Qualitätsnormen bonitiert. Die Abfallprozentsätze aus dieser Bonitierung stellen die Abzugsgrundlage dar. Das Verrechnungsgewicht ergibt sich aus dem Übernahmewicht minus Abzug lt. Bonitierung, minus 2 % Schwund.

Der auf Grund der Abfallprozentsätze ermittelte Futteranteil verbleibt in der LAPRO und wird nicht an den Verkäufer retourniert.

## **11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:**

30 Tage nach Anlieferung

## **12. SAATGUTBEZUG:**

Der Landwirt verpflichtet sich für den Anbau ausschließlich anerkanntes Saatgut zu verwenden und das für die Kontraktmenge erforderliche Saatgut von 500 kg pro 10.000 kg Vertrag über das zuständige Raiffeisenlagerhaus anzukaufen.

### **13. NICHTERFÜLLUNG:**

Bei teilweiser oder gänzlicher Nichterfüllung des Vertrages seitens des Lieferanten ohne Vorliegen höherer Gewalt, hat der Käufer das Recht, gegen diesen eine Konventionalstrafe von € 7,-- für die über der höheren Toleranz liegenden Unterlieferungsmenge zu verhängen. Ernteschäden und Ertragsausfälle durch höhere Gewalt, welche die Erfüllung des Vertrages in Frage stellen, sind unverzüglich der Lapro schriftlich bekanntzugeben.

### **14. ALLGEMEIN:**

- a ) Der Lieferant verpflichtet sich zu bedarfsgerechter und umweltschonender Kulturführung mit dem Ziel, ein hochwertiges Qualitätsprodukt mit möglichst geringer Umweltbelastung und unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu erzeugen.
- b ) Gentechnisch verändertes Pflanzgut darf am Betrieb nicht gelagert, manipuliert und zum Anbau verwendet werden.
- c ) Die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung - Grenzwerte und Verbote - lt. Verordnung Nr. 396 v. 2005, letzte Änderung durch 1049/2018 (Pflanzenschutzmittel) Verordnung Nr. 2881 v. 2006, letzte Änderung durch 290/2018 (Kontaminanten) beide Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sind genau zu beachten bzw. einzuhalten.
- d ) Für den Lagerzeitraum muß die Knollentemperatur von 4° - 8° eingehalten werden.
- e ) Die maximale Aufwandsmenge für die Keimhemmung von 20 ml / t darf pro Keimhemmung nicht überschritten werden
- f ) Die Oberfläche der Kartoffelkisten darf nur mit lebensmitteltauglichen Mitteln behandelt werden.

### **15. SCHIEDSGERICHT:**

In etwaigen Streitfällen unterwerfen sich beide Vertragspartner dem unanfechtbaren Urteil des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

.....  
**Verkäufer**  
(Unterschrift des Landwirtes)

..... am .....  
**Ort Datum**

.....  
**Käufer**  
**LAPRO Ges.m.b.H.**  
**Grafendorferstr. 18 / 2000 Stockerau**

Stockerau am .....  
**Ort Datum**